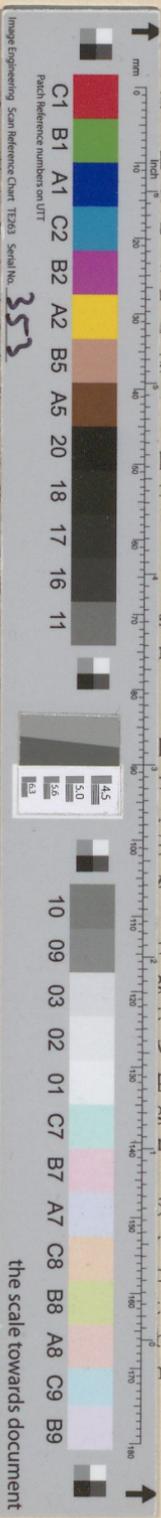


der mangel-  
 digten Gege-  
 der Bergwer-  
 forderlich g-  
 wenn er gu-  
 dagegen die-  
 auch bei or-  
 wesen wäre  
 dasjenige an-  
 haften Unte-  
 der Arglist  
 nungsmäßig  
 unterläßt, w-  
 langt; in d-  
 dasjenige an-  
 Benutzung  
 der Grundst-  
 stand des  
 auch ohne  
 langen, wer  
 hindert hat,  
 falsche Ang-  
 eine Mahnu-  
 erheben.



haltung die Herstellung des beschä-  
 mt möglich geworden ist, so braucht  
 ur den Betrag zu gewähren, der er-  
 , um den beschädigten Gegenstand,  
 i gewesen wäre, herzustellen; wenn  
 g des beschädigten Gegenstandes  
 ger Unterhaltung nicht möglich ge-  
 t sich der Grundstücksbesitzer nur  
 lassen, was er infolge der mangel-  
 part hat. — Ebenso ist die Einrede  
 an der Grundstücksbesitzer eine ord-  
 oder Verwertung des Gegenstandes  
 den höheren objektiven Wert ver-  
 muß sich der Grundstücksbesitzer  
 sen, was er durch die mangelhafte  
 rtung erspart. — Umgekehrt kann  
 den durch den mangelhaften Zu-  
 Gegenstandes erlittenen Schaden  
 Bergwerksbesitzers dann ersetzt ver-  
 Eintritt des Verzuges arglistig ge-  
 B. durch Drohung oder vorsätzlich  
 Grundstückbesitzer abgehalten hat,  
 zu richten oder Klage gegen ihn zu

ädigungsanspruch kann sich ein an-  
 rte dadurch verschaffen, daß er ihn  
 en abtreten läßt. Hiergegen läßt  
 wenden; denn der Entschädigungs-  
 persönlich, und die Abtretung wird  
 geschlossen, daß die Entschädigungs-  
 ngläubigern gemäß Art. 52, 53 EG.  
 128 BGB. verhaftet ist. Aber auch  
 lenen die Abtretung unwirksam ist,  
 weil der Zessionar sich durch Erwerb  
 bruchs einen unberechtigten Ver-  
 hat.

II. A.  
 derer als d-  
 sich von de-  
 sich an sich  
 anspruch is-  
 auch dadur-  
 summe den  
 in Verbindu-  
 hier gibt e-  
 und zwar  
 des Entsch-  
 mögensvort-  
 Maßge-  
 schädigung

ant etwa, ob dem abgetretenen Ent-  
 n bestimmter Wert als Gegenleistung